

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 17/12226, 17/12441 2.1 –**

Fünfundneunzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Anpassungen zu Waffenembargos gegen Länder wie Eritrea, Somalia und Syrien; Aktualisierung der Verweise der Außenwirtschaftsverordnung auf die EU-Verordnung zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses, auf die EU-Verordnungen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie auf die EU-Embargoverordnungen gegen Ägypten, Belarus, Eritrea, den Iran, Liberia, Somalia, Syrien und Tunesien.

B. Lösung

Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Außerhalb des Erfüllungsaufwands hat die Verordnung keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden durch die Verordnung nicht berührt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Einmaliger, geringer Umstellungsaufwand. Kein zusätzlicher, messbarer Erfüllungsaufwand. Keine neuen Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Einmaliger, geringer Umstellungsaufwand. Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Informationspflichten der Verwaltung werden durch die Verordnung nicht berührt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/12226 nicht zu verlangen.

Berlin, den 13. März 2013

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken
Vorsitzender

Dr. Martin Lindner (Berlin)
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Martin Lindner (Berlin)

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 17/12226** wurde am 22. Februar 2013 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung sowie dem Auswärtigen Ausschuss und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Fünfundneunzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung dient der Anpassung des Waffenembargos gegen Côte d'Ivoire an die Änderungen durch die Resolution 2045 (2012) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 26. April 2012. Berücksichtigt wird ferner die neue Rechtsgrundlage gemäß Beschluss 2012/739/GASP vom 29. November 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien. Die mit Beschluss 2011/782/GASP und den zugehörigen Änderungsbeschlüssen verhängten Maßnahmen werden mit dem Beschluss 2012/739/GASP in einem einzigen Rechtsinstrument zusammengefasst. Eingefügt wird insbesondere ein umfassendes Verbot der Einfuhr, des Erwerbs und der Beförderung von Rüstungsgütern (§ 69r Absatz 5 AWW).

Weitere Änderungen betreffen die Waffenembargos gegen Somalia, Eritrea und die Republik Guinea. Dabei werden jeweils Ausnahmetatbestände vom Waffenembargo vorgeesehen.

Bußgeldbewehrt werden Verstöße gegen Meldepflichten der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien. Bußgeldbewehrt werden außerdem Verstöße gegen Meldepflichten der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates vom 2. März 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1360/2011 der Kommission vom 20. Dezember 2011 geändert worden ist und Verstöße gegen Informationspflichten der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates vom 3. Mai

2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen mit ihrer Änderung durch die Verordnung (EU) Nr. 458/2012 des Rates vom 31. Mai 2012. Im Übrigen aktualisiert die Verordnung die Verweise der Außenwirtschaftsverordnung auf die EU-Verordnung zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses auf die EU-Verordnungen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie auf die EU-Embargoverordnungen gegen Ägypten, Belarus, Eritrea, den Iran, Liberia, Somalia, Syrien und Tunesien.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/12226 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 17/12226 in seiner 80. Sitzung am 13. März 2013 zur Kenntnis genommen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 17/12226 in seiner 121. Sitzung am 13. März 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/12226 nicht zu verlangen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Verordnung auf Drucksache 17/12226 in seiner 95. Sitzung am 13. März 2013 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/12226 nicht zu verlangen.

Berlin, den 13. März 2013

Dr. Martin Lindner
Berichtersteller